

Verkaufsaussteller Informationen Waldviertler Ostermarkt 2021

Datum: 20.03. & 21.03.2021
27.03 & 28.03.2021
jeweils von 9:30 - 17 Uhr

Aufbau: 19.03.2021 9 - 20 Uhr

Abbau: 28.03.2021 17 - 20 Uhr
29.03.2021 8 – 12 Uhr

Für den Auf- und Abbau des Standplatzes ist die Zufahrt in die Burg lediglich für das Ein- und Ausladen (max. 30 min) von Produkten/Waren etc. gestattet. **Das Parken innerhalb der Burganlage ist ausdrücklich untersagt!**

Ort: Renaissanceschloss Rosenberg, 3573 Rosenberg 1

Ausstellerbereiche: Turnierhof, Burghof, Schlosshof, Gewölbesaal, Falknerei-Museum, Prunkräume
(Plan mit Ausstellerplätzen inkl. Nummern anbei - bitte geben Sie am Anmeldeformular eine Wunschstandnummer bekannt – wir versuchen diese zu berücksichtigen.
Bitte um Ihr Verständnis, dass wir keine Standnummer garantieren können!

Standgebühr: Ein **Standardplatz** entspricht einer **Länge von 4 Metern / 3m Breite**. TISCHE und SESSEL können extra gebucht werden und sind NICHT in den Basiskosten inkludiert!

Innenbereich

Händlerstandplatz – bis zu 4m (**ohne Burgequipent**): € 175 inkl. USt.
Gastro Anbieter dürfen nur im Außenbereich stehen!!

Außenbereich

Händlerstandplatz – bis zu 3 x 4m: € 175 inkl USt
Gastrostandplatz – bis zu 3 x 4m: € 225 inkl. USt.

Zusatzmöglichkeiten (optional)

Überlänge (pro Meter):	€ 10 inkl. USt
Rosenburg Hütte (nur außen)	€ 350 inkl. USt + 50€ Kautions
Strompauschale klein (bis 5KW/H pro Tag):	€ 12 inkl. USt
Strompauschale groß (ab 5-10KW/H pro Tag):	€ 28 inkl. USt
Strom darüber hinaus (Kühlwagen ect.)	Preis auf Anfrage
Heurigentisch á 2m (pro Stück):	€ 10 inkl. USt
Heurigenbank á 2m (pro Stück):	€ 10 inkl. USt
Sessel:	€ 10 inkl. USt

Es kann eine Holzhütte angemietet werden oder sonst mitgebrachte Zelte, Verkaufswagen etc. verwendet werden. (Bitte in der Anmeldung angeben!)

Kommunikation:

- Medienkooperation mit der Kronenzeitung
- Anzeigen in der NÖN und den Bezirksblättern
- Online-Veranstaltungskalender (ORF, Kronenzeitung, NÖN und Bezirksblätter, waldviertel.at, ...) usw
- großflächige Plakatierung in Wien und NÖ
- Bannerwerbung entlang der B4 und Umgebung der Rosenberg
- Verteilung von Flyern in allen Top Ausflugszielen, Unterkunfts- und Gastronomiebetrieben in Wien und NÖ
- Webseite Rosenberg
- Newsletter & Social Media (FB, INSTAGRAM, Pintarest...)
- PR

Erwartete Besucheranzahl pro Öffnungstag: durchschnittlich 2.000

Eintrittspreise:

Erwachsene:	€ 6 (Krone Bonus Card 3€)
Schulkinder (6-15 J):	€ 3 (Kinder bis 6 Jahre frei)

Übernachtungsmöglichkeiten: **Schlossgasthof Rosenberg** | www.schlossgasthofrosenburg.com | schlossgasthof@rosenburg.at

Landgasthof Mann | www.hotelmann.at | doris@landgasthof-mann.at

Gasthof Nussbaum | www.nussbaum-etzmannsdorf.at | gasthof@nussbaum-etzmannsdorf.at

Smart Motel | www.smartmotel.at | gars@smartmotel.at

Campus Horn | www.campus-horn.at | office@campus-horn.at

Ausstelleranmeldung / Info: +43 664 545 79 61

marketing@rosenburg.at

Bedingungen an den Händler oder Gastrobetreiber:

- Teilnahme nur an **ALLEN** Veranstaltungstagen möglich
- Bitte nur Produkte mit Bezug zum Thema "Waldviertler Ostermarkt" anbieten
- Das **Sammeln von Daten** der Besucher über Gewinnspiele, Verlosungen, etc. ist ausdrücklich **VERBOTEN!**
- **Kulinarik:** die angebotenen Speisen müssen zum Thema passen und die Zutaten aus der Region stammen
- Der **Ausschank von Kaffee, MET Honigwein, HonigBier, MetBier, GlühMet, HonigPunsch, Honiglikör, HonigSchnäpse, Zirbenschnaps ist ausschließlich der Schloßtaverne Rosenberg vorbehalten!** Alle geltenden Absprachen bzw. Übereinkünfte müssen **schriftlich vor der Veranstaltung** mit der Schloßtaverne geschlossen werden und zeitgerecht an die Veranstaltungsorganisation kommuniziert werden!
- **Getränke** dürfen **ausschließlich in Glasflaschen oder Pappbechern** angeboten werden - **KEINE PET-Flaschen!!**
- Der Standplatz / die Holzhütte muss passend zum Thema dekoriert werden.
- Zu jeder Anmeldung müssen Bilder der angebotenen Produkte mitgesendet werden.
- Der eigene Standplatz muss sauber gehalten werden und der Müll darf nicht sichtbar gelagert werden.
- Jeder Aussteller bringt seinen Müll täglich in den dafür vorgesehenen Container.
- Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind
- Alle Ausstellerplätze müssen nach der Veranstaltung von jedem Aussteller **BESENREIN** übergeben werden.
- Miethütten müssen ohne Schäden (z.B Nägel, Reisbrettstifte, Klebereste etc.) zurück gegeben werden um die Kautions von 50€ zurückzubekommen.

Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars stimmen Sie auch zu, dass das Renaissanceschloss Rosenberg, dessen Mitarbeiter und die Verwaltung in 3580 Horn, Wiener Straße 18, Ihre Daten in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verwaltet, verarbeitet und an Dritte (Polizei etc.) weitergibt.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie auch die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen.

Verkaufsaussteller Bewerbungsformular Waldviertler Ostermarkt 2021

AUSSTELLERINFORMATIONEN:

ACHTUNG: Rechnungsadresse angeben!

Vorname:	Nachname:
Firmenname:	UID-Nr.:
Adresse:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:
angebotene Produkte:	

Das angegebene Warenangebot ist bindend!

STANDPLATZINFORMATIONEN:

Innenbereich

- ☐ Standplatz Händler 4m 175€
Wunsch Nr: (_____)

ZUSATZBESTELLUNG

- ☐ ___ m zusätzliche Überlänge 10€/m
Gesamtlänge des Standes: ___m

Strom

- ☐ ja KW: _____ 12/28€
☐ nein 0€

Ausstattung

- ☐ ___ Heurigentische (á 2m) 10€/Tisch
☐ ___ Sessel 10€/Sessel
☐ ___ Heurigenbänke 10€/Bank
☐ Ausstattung wird selbst mitgebracht 0€

Außenbereich

- ☐ Standplatz Händler 4m 175 €
☐ Standplatz Kulinarik 4m 205 €
Wunsch Nr: (_____)

ZUSATZBESTELLUNG

- ___ m zusätzliche Überlänge 10€/m
Gesamtlänge des Standes: ___m

Strom

- ☐ ja KW: _____ 12/28€
☐ nein 0€

Ausstattung

- ☐ ___ Heurigentische (á 2m) 10€/Tisch
☐ ___ Sessel 10€/Sessel
☐ ___ Heurigenbänke 10€/Bank
☐ Rosenberg Hütte (+50€ Kaution) 350€
☐ Ausstattung wird selbst mitgebracht 0€

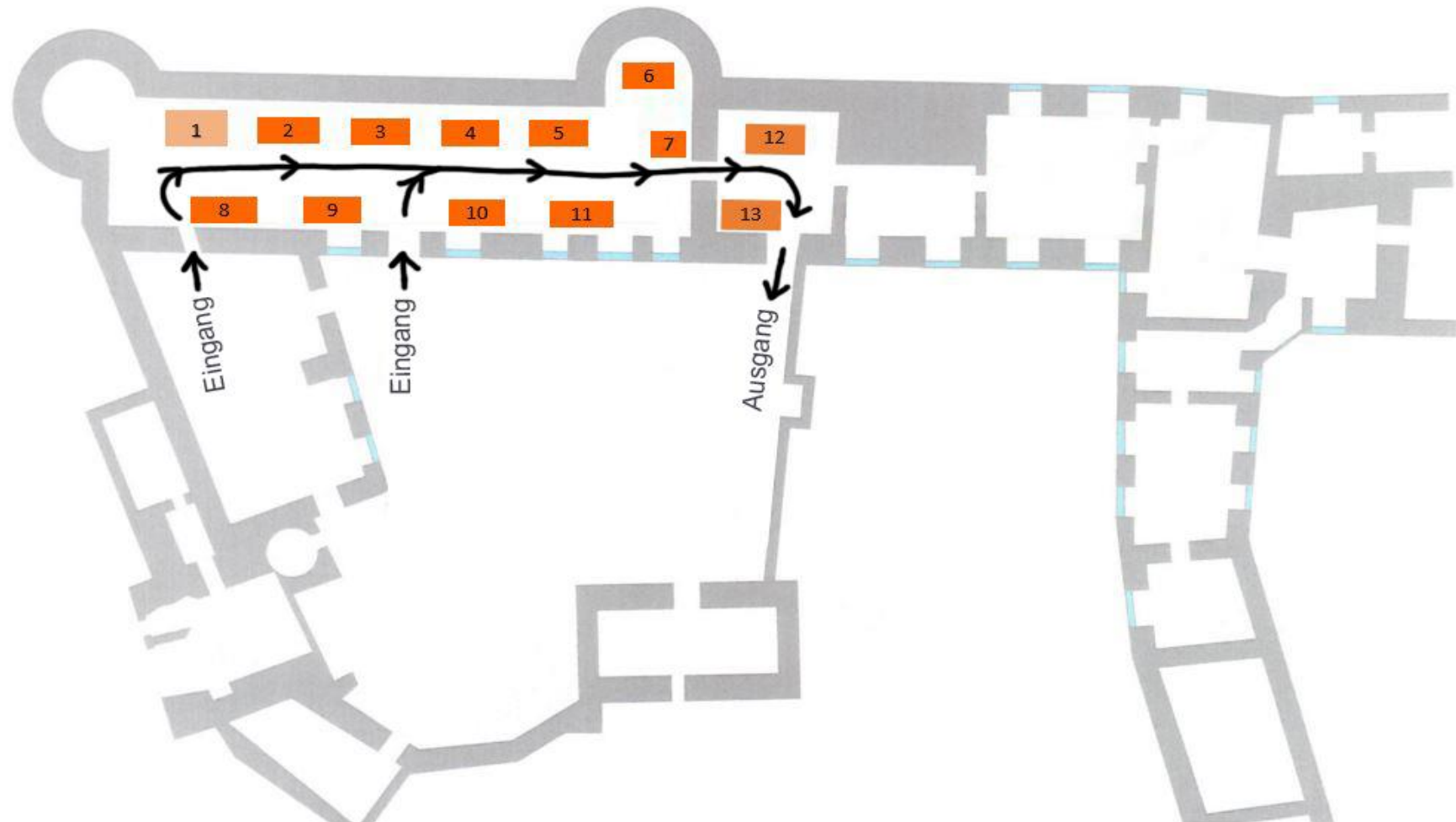
Die Anmeldungen müssen 10 Wochen vor der Veranstaltung bei uns eingehen, um die Bearbeitung sicher zu stellen. ALLE Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht und bearbeitet (first come – first serve). Die Ausstellergebühren müssen fristgerecht bezahlt werden, falls das nicht geschieht behalten wir uns das Recht den Standplatz anderwärtig zu vergeben und die Anmeldung zu stornieren. Mit der Unterschrift bestätigen Sie die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen.

Wir freuen uns auf die Kooperation.

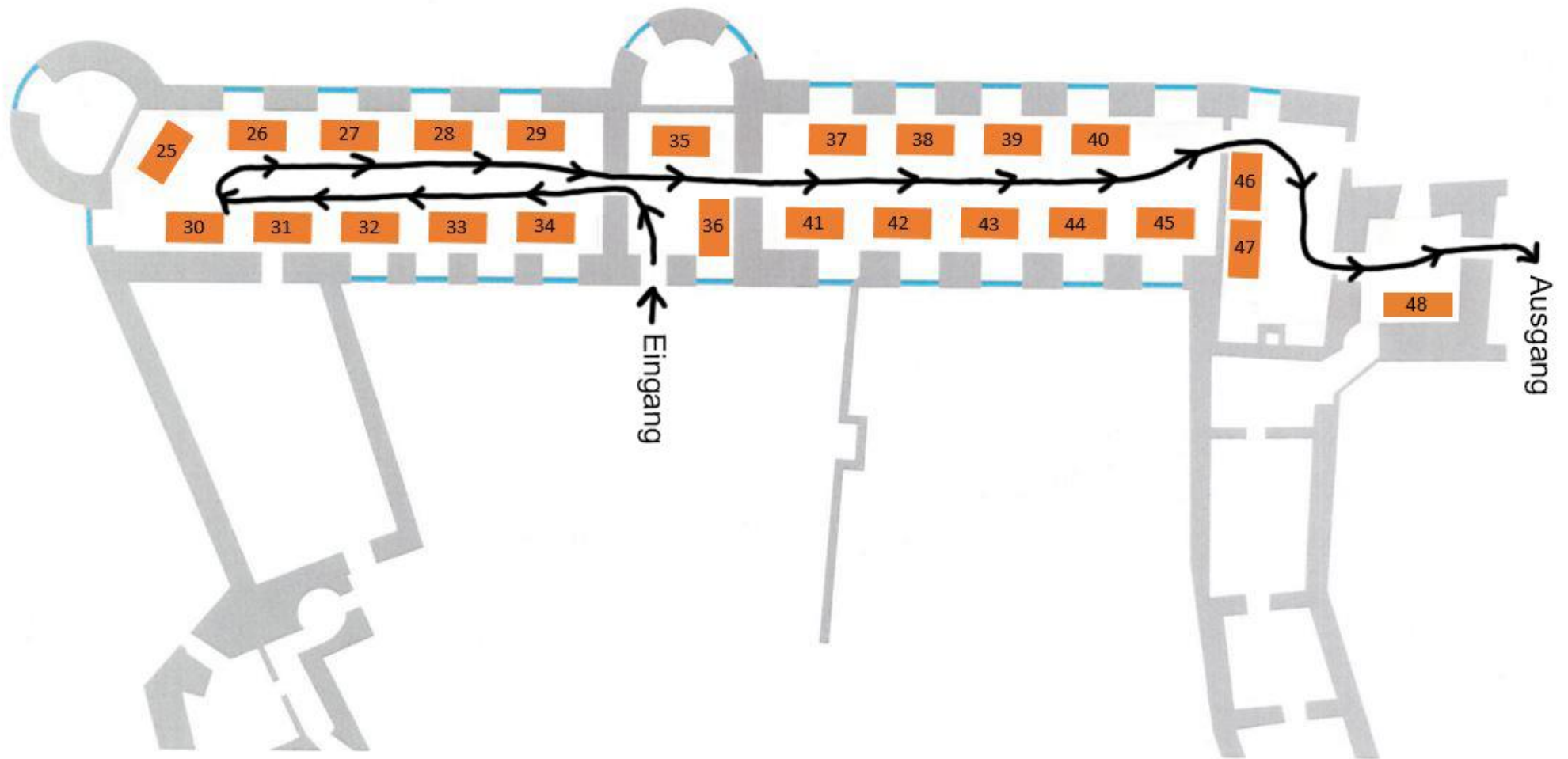
Unterschrift:

Datum:

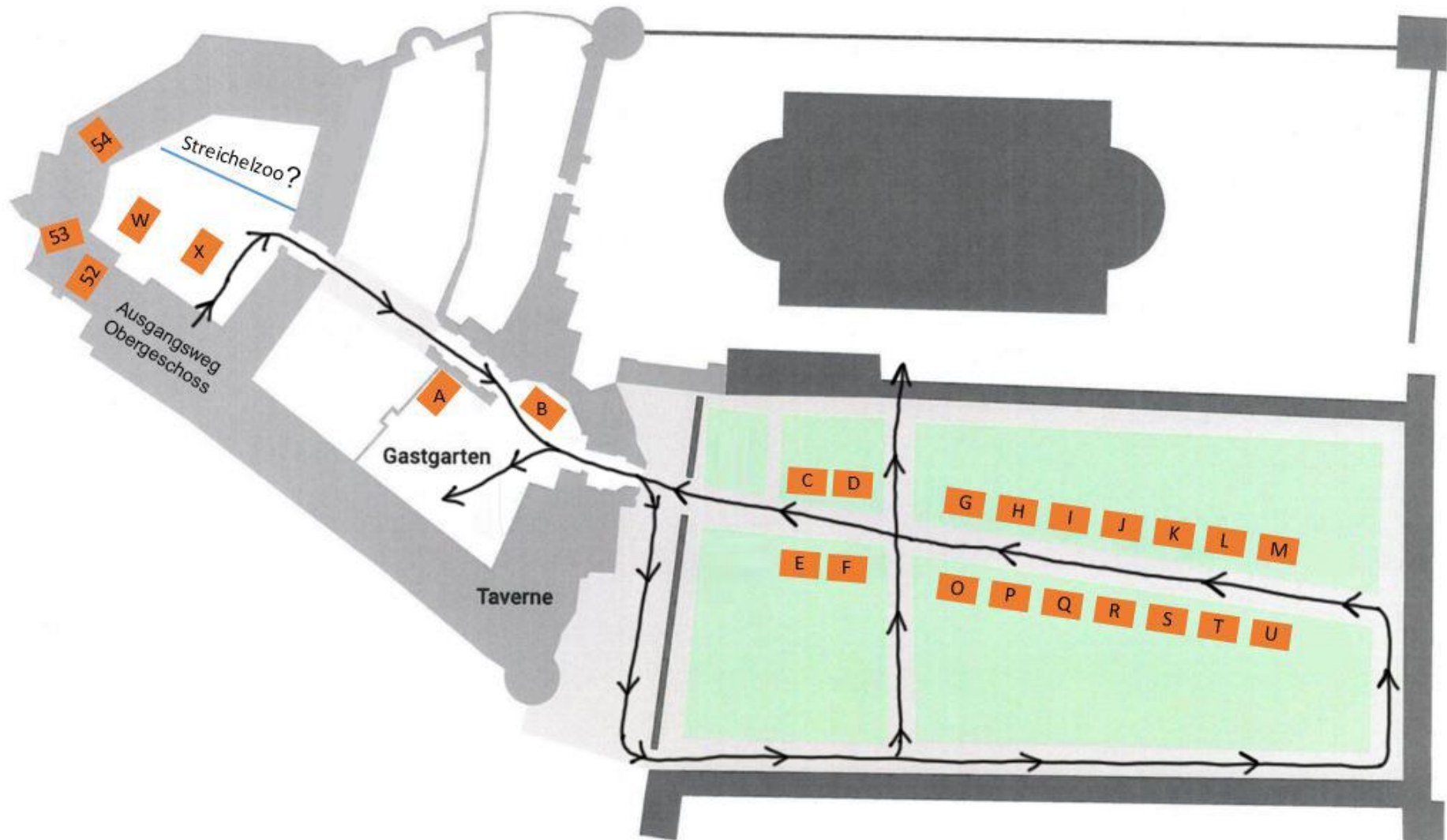
Gewölbesaal + Falknerei Museum Erdgeschoss - Ostermarkt



Prunkräume Obergeschoss - Ostermarkt



Außenbereich - Ostermarkt



Allgemeine Ausstellungsbedingungen - Schloss Rosenberg

1. Vermietung der Ausstellungsflächen

DI Markus Hoyos als Eigentümer von Schloss Rosenberg (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) vermietet dem Aussteller eine noch festzulegende Fläche. Die Flächenzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Es besteht die Möglichkeit mittels Anmeldeformulare einen Wunschplatz zu äußern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, es kann keine Garantie auf den Wunschplatz gegeben werden.

2. Anmeldungsannahme durch den Veranstalter:

Die Einladung zur Abgabe eines Offerts ist freibleibend. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Offerte anzunehmen. Es wird je nach Offert frei darüber entschieden, welche Kombinationen von Ausstellern für das jeweilige Event geeignet ist. Der Veranstalter behält sich auch die Entscheidung vor, ob das Event überhaupt durchgeführt wird. Der Veranstalter sichert zu, die Entscheidung, ob und inwieweit Offerte angenommen werden, bis 10 Wochen vor dem jeweiligen Event zu treffen. Die abgegebenen Offerte werden nach ihrem Eingang gereiht berücksichtigt.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung muss über das entsprechende Formular, zusätzlich mit den unterschriebenen Ausstellerbedingungen gegenüber DI Markus Hoyos, Renaissanceschloss Rosenberg, Rosenberg 1, 3573 Rosenberg, und Bildern des jeweiligen Offerts erfolgen. Bei Nichtvorliegen der unterschriebenen Ausstellerbedingungen wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

4. Standflächen:

Die Standflächen sind je nach Event unterschiedlich. Der Veranstalter stellt lediglich eine Standfläche zur Verfügung. Alle weiteren „Extras“ (Wasser, Strom, Hütte, Tische, Bänke etc.) müssen, sofern möglich, dazugebucht werden. Der Aussteller ist dazu verpflichtet den Standplatz/die Holzhütte passend zum Thema zu dekorieren. Weiteres müssen Tischtücher oder Hussen verwendet werden. Der Standplatz muss nach Verlassen des Standes besenrein übergeben werden. Alle Nägel, Reisbrettstifte oder Klebereste müssen entfernt werden. Für die Miethütten gelten gesonderte Regeln.

5. Ausstellergebühr:

Die Ausstellergebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnungsbeträge sind jedoch bis spätestens 1 Woche vor Ausstellungsbeginn auf das vom Veranstalter bekannte Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Aussteller haftet in diesem Fall für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

6. Untervermietung der Standfläche/Mehrere Firmen auf einer Standfläche

Die Untervermietung der gesamten Ausstellungsfläche oder eines Teils hiervon an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Auch im Falle einer vom Veranstalter genehmigten Untervermietung schuldet der Aussteller die gesamte Ausstellungsrente. Für den Veranstalter bleibt der Aussteller Vertragspartner, für die Weitergabe aktueller Informationen an den Untermieter ist der Aussteller zuständig.

7. Öffnungszeiten:

Die jeweiligen Öffnungszeiten des Events sind einzuhalten und diese werden zeitnah zum Event bekanntgegeben. An den jeweiligen Events kann sich nur beteiligen, wer sich verpflichtet, zu den Öffnungszeiten seinen Standplatz offen zu halten/die Besetzung des Standes gewährleistet. Bei Nichteinhaltung der vertraglich garantierten Standzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Standmiete geschuldet. Die Öffnungszeiten können sich kurzfristig vor einem Event ändern, dies wird dem Aussteller jedoch schriftlich mitgeteilt.

8. Aufbauzeiten/Abbauzeiten:

Die Aufbauzeiten des jeweiligen Events finden immer 1 bis maximal 2 Tage vor dem Event statt. Der Aussteller ist verpflichtet sich an diese Zeiten zu halten. Die Zufahrt mit dem Auto ist ausschließlich innerhalb der Aufbauzeiten/Abbauzeiten zulässig, sonst verboten. Bei Nichteinhaltung der Aufbauzeiten/Abbauzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Standgebühr erhoben. Während des Aufbaus, ist die Zufahrt nur zum Entladen bzw. Beladen gestattet. Innerhalb des Burggeländes ist das Parken verboten. Weiteres ist es nicht gestattet auf dem Rasen zu fahren, bzw. zu parken. Sollte sich der Aussteller daran nicht halten, wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Standmiete erhoben.

9. Verteilung von Werbemaßnahmen/ Aufstellen von Werbeschildern etc.:

Jedes Informationsmaterial des Ausstellers darf nur auf der von ihm gemieteten Ausstellungsfläche ausgelegt, verteilt, bzw. aufgestellt werden. Werbeschilder und Werbemaßnahmen außerhalb des Ausstellungsstandes sind verboten.

10. Haftung:

- a.) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die sich durch seinen Messestand und dessen Umgebungsfläche ergeben (Verkehrssicherungspflicht). Der Veranstalter ist vom Aussteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die eine Ursache im Standaufbau des Ausstellers, in dessen Personal oder den von ihm präsentierten Produkten und Dienstleistungen haben oder die auf Nichtbeachtung behördlicher oder sonstiger Auflagen des Veranstalters bzw. des Betreibers der Ausstellungsräumlichkeiten zurückzuführen sind. Der Aussteller ist für die Standfläche und sein Ausstellungsgut während der gesamten Zeit eigenverantwortlich zuständig. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an den Sachen des Ausstellers. Unbeschadet bleibt die Haftung des Veranstalters für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aussteller für die adäquate Sicherung wertvoller Gegenstände selbst sorgen muss.
- b.) Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- c.) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind

Im Übrigen haftet der Aussteller für alle im oder am Mietobjekt bzw. den Gemeinschaftseinrichtungen der Ausstellungsräumlichkeiten entstandenen Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungshelfen oder anderen Beauftragten verursacht werden; auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Der Aussteller verpflichtet sich, in dieser Hinsicht, durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, für Versicherungsschutz zu sorgen. Für den Zustand der angemieteten Ausstellungsfläche und für Personen und Sachen des Ausstellers übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

11. Rücktritt des Veranstalters:

Kann der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe das Mietobjekt nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellen, so ist der Aussteller zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt. Einen Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter besteht in solchen Fällen nicht.

12. Stornierung durch den Aussteller:

Wenn der Aussteller aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, die Stornierung des Rechtsgeschäftes schriftlich dem Veranstalter bekanntgibt, dann verpflichtet sich der Aussteller zur Bezahlung von Stornogebühren wie folgt:

Stornierung bis 4 Wochen vor Event:	50% der dem Veranstalter entgangenen Miete
Stornierung bis 1 Woche vor Event:	100% der dem Veranstalter entgangenen Miete

13. Entsorgung des Mülls:

Der Aussteller ist für die Entsorgung des entstandenen Mülls auf seiner Standfläche selbst verantwortlich und muss diesen auch selbstständig und fachgerecht entsorgen. Abstellen des Mülls auf und vor dem Gelände der Rosenberg ist verboten.

Bei Nutzung eines Wasseranschlusses verpflichtet sich der Aussteller das Abwasser außerhalb der Rosenberg und Umgebung professionell zu entsorgen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter im Falle eines Zuwiderhandelns, sowohl in Bezug auf Rechtsfolgen (Strafverfahren) als auch eventuelle Schadenersatzforderungen schadlos zu halten und die fachgerechte Entsorgung belegbar zu beweisen. Ein Zuwiderhandeln hat weiters die Auflösung des Vertrages und eine behördliche Anzeige zur Folge. Außerdem hat der Aussteller eine Strafe in Höhe von €1.000,- zu entrichten, die an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird.

14. Produktangebot:

Es dürfen nur Produkte angeboten und verkauft werden, welche der Aussteller typischerweise vertreibt und dem Veranstalter bei Vertragsabschluss genauestens genannt hat. Andere Produkte dürfen nicht angepriesen werden, ihr Verkauf ist verboten. Bei Verstoß verpflichtet sich der Aussteller diese Waren unverzüglich zu entfernen und verpflichtet sich zum Schadenersatz an den Veranstalter in Höhe von 50% der Standmiete. Der Veranstalter kann gleichzeitig den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und den Aussteller zur sofortigen Räumung der Standfläche verpflichten.

15. Absage:

Muss die Veranstaltung Kraft behördlicher Verordnung vom Veranstalter vor Beginn derselben abgesagt werden, dann werden die von den Mietern bezahlten Mieten für Stand und Equipment zurückbezahlt.

Muss die Veranstaltung Kraft behördlicher Verordnung nach Beginn derselben abgesagt werden, werden die von den Mietern bereits bezahlten Mieten für Stand und Equipment nicht zurückgezahlt.

Unterschrift des Ausstellers

Ort, Datum